

Ihre Ansprechpartnerin:



Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin
Zertifizierte Testaments-
vollstreckerin

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 14. Dezember 2016

AKTUELLES

Unterbringung in einem Senioren-/Pflegeheim Teil 3: Welche Kosten wann abziehbar sind

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem dritten Teil unserer Serie informieren wir Sie darüber, welche Kosten wann abziehbar sind:

a) Der abgeschlossene Vertrag entscheidet über die Höhe der abzugsfähigen Kosten

Heimkosten umfassen neben den Kosten der ärztlichen Betreuung und der Pflege auch die Mehrkosten für die Unterbringung und Verpflegung. Diese Kosten sind abziehbar, soweit Sie sie selbst getragen haben. Dies gilt auf jeden Fall, wenn ein sogenannter **Pflege-Wohnvertrag** abgeschlossen wurde.

Bei einer Unterbringung in einem **Seniorenwohnstift** ist entscheidend, dass nach den Bestimmungen des Wohnstiftsvertrags nicht lediglich Wohnraum überlassen wird. Vielmehr müssen auch Betreuung und Verpflegung zur Verfügung gestellt bzw. vorgehalten werden (Urteil des Bundesfinanzhofs Fn 1) Nur dann wird das Finanzamt den Abzug der Kosten als Krankheitskosten anerkennen.

Abzugsfähig ist neben dem Wohnkostenanteil auch der Kostenbeitrag für eine krankheitsbedingte Grundversorgung. Hierbei können grundsätzlich sämtliche Kosten geltend gemacht werden. Allerdings gibt es für den BFH eine Höchstgrenze - sie lautet: die Kosten müssen **im Rahmen des Üblichen** liegen.

Wann dies der Fall ist, ist aber leider noch nicht klar. Derzeit lässt sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls entscheiden, ob die Kosten das erforderliche Maß überschreiten. Ein wichtiger Anhaltspunkt hierbei dürfte die Größe des Zimmers bzw. des Appartements sein.

Ob sich die Finanzämter an den von den Ländern jeweils festgelegten **Mindestflächen** orientieren, ist offen. In Rheinland-Pfalz beträgt die Mindestfläche zum Beispiel 14 m² (Fn 2). Nach unserer Auffassung darf das Finanzamt die geltend gemachten Kosten zumindest dann nicht kürzen, wenn die Wohnfläche sich an dieser Größe orientiert.

b) Die Haushaltersparnis mindert die abzugsfähigen Kosten

Die dem Grunde nach zu berücksichtigenden Kosten sind um die sogenannte **Haushaltersparnis** zu kürzen, wenn Sie Ihren Haushalt aufgelöst haben (Urteil des Bundesfinanzhofs Fn 3). Behalten Sie Ihren Haushalt jedoch **ohne ersichtlichen Grund**, wird die Haushaltersparnis trotzdem abgezogen, weil die Kosten insoweit unangemessen sind. So wurden in einem Fall die Heimkosten trotz weiter bestehendem Haushalt um die Haushaltersparnis gekürzt, weil keine Hoffnung mehr bestand, dass die Steuerpflichtige jemals wieder in ihre Wohnung zurückkehren würde (Urteil des Bundesfinanzhofs Fn 4) Leben Sie und Ihr Ehepartner beide wegen Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder Krankheit im Heim, dann darf die Haushaltersparnis unseres Erachtens trotzdem nur einmal abgezogen werden, denn es wurde ja nur ein Haushalt aufgelöst.

Die Haushaltersparnis beträgt:

	pro Jahr	pro Monat	pro Tag
für 2013	8.130,00 €	678,00 €	22,60 €
ab 2014	8.354,00 €	696,00 €	23,20 €

Leben Sie bereits im Heim, zahlen aber noch weiter Miete für die gekündigte Wohnung bis zum Ende der gesetzlichen Kündigungsfrist, können Sie zwar die Miete steuerlich nicht geltend machen. Aber der Finanzbeamte darf Ihnen für diese Monate die Heimkosten auch nicht um die Haushaltersparnis kürzen. Denn durch die weitere Mietzahlung sind Sie noch mit Fixkosten des Hausstands belastet (Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz Fn 5).

c) Ab welchem Zeitpunkt Sie die Heimkosten geltend machen können

Heimkosten können Sie ab dem Zeitpunkt geltend machen, ab dem Sie den Abzugsgrund nachweisen können – also die Pflegebedürftigkeit, Behinderung oder Krankheit.

Müssen Sie anlässlich des Eintritts von Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder Krankheit ins Heim umziehen, dann sind unseres Erachtens auch die **Umzugskosten** abziehbar. Probleme mit der Anerkennung dieser Kosten können Sie aber bekommen, wenn mit dem Umzug ins Heim weitere Vorteile verbunden sind – wenn Sie also zum Beispiel einen Ortswechsel vornehmen, um in der Nähe Ihrer Kinder oder Enkel zu wohnen.

Bei der Frage, welche Aufwendungen bei einem Umzug zu berücksichtigen sind, dürfen Sie sich unseres Erachtens an den Regelungen für einen beruflich veranlassten Umzug orientieren.

Sind Sie ins Heim gezogen, **ohne sich vorab die notwendigen Nachweise ausstellen zu lassen?** Dann holen Sie das jetzt möglichst schnell nach. So sichern Sie sich wenigstens für die Zukunft den Abzug der Kosten.

Wohnen Sie bei Eintritt der Pflegebedürftigkeit, Behinderung oder Krankheit bereits im Heim, sind ab Feststellung dieser Einschränkung auch die Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung abzugsfähig (BMF-Schreiben vom 20.1.2003, BStBl. 2003 I S. 89). Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie ursprünglich aus Altersgründen in das Heim gezogen oder wenn Sie zusammen mit Ihrem pflegebedürftigen Ehepartner ins Heim übersiedelt sind.

Prüfen Sie bitte, ob in den Heimkosten auch Kosten enthalten sind, für die Ihnen die **Abzugsbeträge für Handwerker und Hilfen in Haus und Garten** zustehen. Diese Abzugsbeträge können Sie bekommen, soweit sich die Aufwendungen bei den außergewöhnlichen Belastungen nicht auswirken, zum Beispiel wegen der zumutbaren Belastung.

Im nächsten Teil klären wir die Frage welche steuerlichen Möglichkeiten bestehen, wenn Sie Heimkosten für einen Angehörigen tragen.

Fußnoten:

Fn 1: BFH-Urteil vom 14.11.2013, VI R 20/12, BStBl. 2014 II S. 456

Fn 2: § 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe

Fn 3: BFH-Urteil vom 24.2.2000, III R 80/97, BStBl. 2000 II S. 294

Fn 4: BFH-Urteil vom 13.10.2010, VI R 38/09, BStBl. 2011 II S. 1010

Fn 5: Finanzgericht Rheinland Pfalz vom 17.12.2012, 5 K 2017/10

Mit freundlichen Grüßen
Roland Franz & Partner

Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin

Zitat der Woche

*„Leben ist vom Standpunkt der Jugend aus gesehen
eine unendlich lange Zukunft, vom Standpunkt
des Alters aus eine sehr kurze Vergangenheit.“*

(Arthur Schopenhauer)

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de